

Stiftungssatzung „Deutsche Muskelstiftung“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Deutsche Muskelstiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Muskelkrankheiten insbesondere der „Spinalen Muskelatrophie“, Öffentlichkeitsarbeit und die Unterstützung der Betroffenen und deren Familien.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Kontakte zu Wissenschaftlern, Forschern und Medizinern und deren Institutionen
 - Vernetzung verschiedener gesellschaftlicher Bereiche
 - Beratung und finanzielle Unterstützung der Betroffenen
 - Publikationen und Aufklärungskampagnen
 - Spendenaktionen und gezielte Veranstaltungen
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar

- gemeinnützige
- mildtätige

Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel werden nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 05.10.2010.
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und optional der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Nachfolger unverzüglich von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern oder - sofern ein Stiftungsrat existiert - vom Stiftungsrat zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (4) Der Vorstand oder - sofern ein Stiftungsrat existiert - der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam (falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht).
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen, insbesondere einen Geschäftsführer bestellen.
- (3) Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu berücksichtigen; sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerbegünstigten Zwecken stehen.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter oder vom Vorstand bestellt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so ist der Nachfolger unverzüglich von den verbliebenen Mitgliedern zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist ausgeschlossen.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln auf Vorschlag des Vorstands
 - Beratung des Vorstands bei der Verfolgung des Stiftungszwecks
 - Beschlüsse nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung)
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 7 dieser Satzung
 - Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 9 dieser Satzung
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Stiftungsvorstands
 - Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung.

§ 11

Beschlussregelung für Vorstand und Stiftungsrat

- (1) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Stiftungsrat) sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit von Vorstand und Stiftungsrat.

- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

§ 12

Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und vornehmlich im Bereich der Forschung für seltene Krankheiten und der Unterstützung Betroffener und deren Familien liegen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich der Forschung für seltene Krankheiten und der Unterstützung Betroffener und deren Familien liegen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Universitätsklinik Freiburg, Abteilung Neuropädiatrie und Muskelkrankheiten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.